



Übergang vom alten zum neuen Versorgungsausgleich

Abänderungen gem. §§ 51 ff.
VersAusglG i. V. m.

§§ 225 f. FamFG, 18 SGB IV

Werner Schwamb
Vors. Richter am OLG Frankfurt

Übersicht

- **Neue Literatur** 3
- **Vorschriften: 51, 52 VersAusglG** 4
- **225 – 227 FamFG** 8
- **Schema (Abgrenzung der Abänderungen)** 12
- **Anrechte i. S. v. 51 Abs. 1 VersAusglG** 13
- **Exkurs: „Abhilfe“ durch ...**
- **... schuldrechtlichen VA?** 19
- **... Wiederaufnahme u. a. ?** 23
- **51 Abs. 2 VersAusglG:**
- **Relative Wesentlichkeitsgrenze** 28
- **Absolute Wesentlichkeitsgrenze** 30
- **51VersAusglG \leftrightarrow 31 VersAusglG** 37
- **51 Abs. 3 VersAusglG: Wesentlichkeitsgrenze** 43
- **Ausnahmevorschrift 51 Abs. 4 VersAusglG** 48
- **Ausnahme von Ausnahme: 51 Abs. 5 VersAusglG** 53
- **Verlust des Rentner-/Pensionistenprivilegs?** 57
- **Allg. Durchführungsfolgen und Probleme** 64

Neue spezielle Literatur

- Kemper: Die Abänderung von Altentscheidungen zum Versorgungsausgleich, FuR 2013, 500 (Heft 9/2013)
- Riedel: Der Ausgleich von betrieblichen Versorgungsanrechten aus Altverfahren, BetrAV 2013, 491 (Heft 6/2013)
- Hauß: Die Abänderbarkeit von Versorgungsausgleichsentscheidungen nach neuem Recht, NJW 2013, 1761

51 VersAusglG: Zulässigkeit einer Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs

(1) Eine Entscheidung über einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich, die nach dem Recht getroffen worden ist, das bis zum 31. August 2009 gegolten hat, ändert das Gericht bei einer wesentlichen Wertänderung auf Antrag ab, indem es die in den Ausgleich einbezogenen Anrechte nach den §§ 9 bis 19 teilt.

(2) Die Wertänderung ist wesentlich, wenn die Voraussetzungen des § 225 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorliegen, wobei es genügt, dass sich der Ausgleichswert nur eines Anrechts geändert hat.

51 VersAusglG: Zulässigkeit einer Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs

(3) Eine Abänderung nach Absatz 1 ist auch dann zulässig, wenn sich bei Anrechten der berufsständischen, betrieblichen oder privaten Altersvorsorge (§ 1587a Abs. 3 oder 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung) der vor der Umrechnung ermittelte Wert des Ehezeitanteils wesentlich von dem dynamisierten und aktualisierten Wert unterscheidet. Die Aktualisierung erfolgt mithilfe der aktuellen Rentenwerte der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Wertunterschied nach Satz 1 ist wesentlich, wenn er mindestens 2 Prozent der zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt.

51 VersAusglG: Zulässigkeit einer Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs

(4) Eine Abänderung nach Absatz 3 ist ausgeschlossen, wenn für das Anrecht nach einem Teilausgleich gemäß 3b Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich noch Ausgleichsansprüche nach der Scheidung gemäß den 20 bis 26 geltend gemacht werden können.

(5) 225 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.

52 VersAusglG: Durchführung einer Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs

- (1) Für die Durchführung des Abänderungsverfahrens nach 51 ist 226 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden.
- (2) Der Versorgungsträger berechnet in den Fällen des 51 Abs. 2 den Ehezeitanteil zusätzlich als Rentenbetrag.
- (3) Beiträge zur Begründung von Anrechten zugunsten der ausgleichsberechtigten Person sind unter Anrechnung der gewährten Leistungen zurückzuzahlen.

225 FamFG: Zulässigkeit einer Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung

(1) Eine Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung ist nur für Anrechte im Sinne des § 32 des Versorgungsausgleichsgesetzes zulässig.

(2) Bei rechtlichen oder tatsächlichen Veränderungen nach dem Ende der Ehezeit, die auf den Ausgleichswert eines Anrechts zurückwirken und zu einer wesentlichen Wertänderung führen, ändert das Gericht auf Antrag die Entscheidung in Bezug auf dieses Anrecht ab.

225 FamFG: Zulässigkeit einer Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung

(3) Die Wertänderung nach Absatz 2 ist wesentlich, wenn sie mindestens 5 Prozent des bisherigen Ausgleichswerts des Anrechts beträgt und bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße 1 Prozent, in allen anderen Fällen als Kapitalwert 120 Prozent der am Ende der Ehezeit maßgeblichen monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt.

(4) Eine Abänderung ist auch dann zulässig, wenn durch sie eine für die Versorgung der ausgleichsberechtigten Person maßgebende Wartezeit erfüllt wird.

(5) Die Abänderung muss sich zugunsten eines Ehegatten oder seiner Hinterbliebenen auswirken.

226 FamFG: Durchführung einer Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung

- (1) Antragsberechtigt sind die Ehegatten, ihre Hinterbliebenen und die von der Abänderung betroffenen Versorgungsträger.
- (2) Der Antrag ist frühestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zulässig, ab dem ein Ehegatte voraussichtlich eine laufende Versorgung aus dem abzuändernden Anrecht bezieht oder dies auf Grund der Abänderung zu erwarten ist.
- (3) 27 des Versorgungsausgleichsgesetzes gilt entsprechend.
- (4) Die Abänderung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt.
- (5) Stirbt der Ehegatte, der den Abänderungsantrag gestellt hat, vor Rechtskraft der Endentscheidung, hat das Gericht die übrigen antragsberechtigten Beteiligten darauf hinzuweisen, dass das Verfahren nur fortgesetzt wird, wenn ein antragsberechtigter Beteiligter innerhalb einer Frist von einem Monat dies durch Erklärung gegenüber dem Gericht verlangt. Verlangt kein antragsberechtigter Beteiligter innerhalb der Frist die Fortsetzung des Verfahrens, gilt dieses als in der Hauptsache erledigt. Stirbt der andere Ehegatte, wird das Verfahren gegen dessen Erben fortgesetzt.

227 FamFG: Sonstige Abänderungen

(1) Für die Abänderung einer Entscheidung über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach den §§ 20 bis 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes ist § 48 Abs. 1 [Anm.: FamFG !] anzuwenden.

(2) Auf eine Vereinbarung der Ehegatten über den Versorgungsausgleich sind die §§ 225 und 226 entsprechend anzuwenden, wenn die Abänderung nicht ausgeschlossen worden ist.

Abänderungen → auf Antrag*

(*dazu 52 I VersAusglG, 226 FamFG)

Altes Recht	Altes Recht in 2. Instanz!!	10a VAHRG
Altes Recht	Neues Recht	51 ff. VersAusglG
Neues Recht	Neues Recht	225 ff. FamFG

Anrechte i. S. v. 51 Abs. 1 VersAusglG

- ... nach dem bis 31.08.2009 geltenden
Recht ...
- und
- ... in den Ausgleich einbezogen

OLG Köln, 25 UF 78/13 (demnächst in FamFR)

- ... stellt fälschlich darauf ab, dass der „abzuändernde Titel“ vor dem 1.9.2009 errichtet worden ist.
- Maßgeblich ist gem. 51 VersAusglG aber, dass die Entscheidung **auf dem bis 31.8.2009 geltenden Recht** beruht.

BGH v. 24.07.2013 – XII ZB 340/11

FamRZ 2013, 1548

- Bloße Rechen- oder Rechtsanwendungsfehler im Ausgangsverfahren **eröffnen nicht** die Abänderungsmöglichkeit nach 51 VersAusglG.
- Bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs im Ausgangsverfahren **übersehene, vergessene oder verschwiegene Anrechte** können nicht im Wege des Abänderungsverfahrens nach 51 VersAusglG nachträglich ausgeglichen werden.

→ →

BGH v. 24.07.2013 – XII ZB 415/12

zu vergessenen Anrechten u. a.

- Im Ausgangsverfahren des Versorgungsausgleichs **übersehene, vergessene oder verschwiegene** Anrechte ...
- können **auch dann nicht** im Wege des Abänderungsverfahrens nach § 51 VersAusglG nachträglich ausgeglichen werden, wenn das Abänderungsverfahren gemäß § 51 VersAusglG wegen der Wertänderung eines anderen, in den Versorgungsausgleich einbezogenen Anrechts eröffnet ist (a. A. Götsche, FamRB 2012, 122 f.)

Thüringer OLG, FamRZ 2013, 958:

Kein nachträglicher Ausgleich ...

- ... **gem. 51 VersAusglG** von Anrechten, die erst infolge der Reform gem. 2 II Nr. 3, 2. Alt., VersAusglG unter den VA fallen:
- Ebenso: Schwamb, FamRZ 2012, 374 (aber: ggf. für schuldrechtlichen VA)
- Borth, FamRZ 2012, 375 (auch gegen schuldrechtlichen VA wegen seinerzeitiger Zuordnung zum Güterrecht)
- A. A.: Spangenberg, FamRZ 2012, 373 (für analoge Anwendung von 51 VersAusglG)
- = jeweils Anmerkungen zu AG Groß-Gerau FamRZ 2011, 1736, das VKH für ein Güterrechtsverfahren abgelehnt hatte.

Aber: OLG München

FamRZ 2013, 1586

- Die Abänderung einer Entscheidung zum Versorgungsausgleich nach § 51 VersAusglG ist möglich, wenn sich das Rentenanspruch **wegen einer rückwirkenden Gesetzesänderung** veränderte.
- **In diesem Fall muss das veränderte Anrecht nicht Gegenstand der Ausgangsentscheidung gewesen sein. [?!]**

Exkurs: „Abhilfe“ durch ...

- Schuldrechtlichen VA ?
- Wiederaufnahme ?
- Schadensersatz ?
- Vereinbarung ?

Bisher: OLG München, FamRZ 2012, 380

- Ein übersehenes Versorgungsanrecht kann nicht in das Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG (auch nicht analog) einbezogen werden.
- Aber unter Hinweis auf Johannsen/Henrich/Holzwarth, § 20 VersAusglG, Rdn 21: Es komme (subsidiär) der Ausgleich „nach der Scheidung“ in Betracht (dagegen bereits bisher: Götsche, FamRB 2012, 122 ff.). → →

... Fortsetzung zu BGH vom 24.7. 2013 – FamRZ 2013, 1548

- Anrechte, die dem Wertausgleich bei der Scheidung **nach 9 bis 19 VersAusglG unterfallen**, können **nicht** Gegenstand von **Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung nach 20 ff. VersAusglG** sein.
- Den Vorschriften zu den Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung nach **20 ff. VersAusglG** kommt **keine generelle Auffangfunktion** für im Ausgangsverfahren zum Versorgungsausgleich übersehene, verschwiegene oder vergessene Anrechte zu.
- **A. A.:** Hoppenz, FamRZ 2013, 1553; Holzwarth vorige Folie, Glockner in MüKo, Wick in FAKom-FamR jew. zu 20 VersAusglG.

Dagegen Glockner im Thema des Monats 8/2013 bei hefam:

- Insbesondere im Zeitraum **zwischen 1983 und 1986** wurden bei privatrechtlichen betrieblichen Versorgungsträgern regelmäßig **überhaupt keine Auskünfte zu solchen betrieblichen Versorgungsanwartschaften** eingeholt.
- Es wird zukünftig nicht mehr darüber gestritten, ob es sich um ein **tatsächlich vergessenes, übersehenes oder verschwiegenes** Anrecht handelt, sondern darüber, ob ein in einer Entscheidung nicht angegebenes Anrecht bewusst nicht genannt oder ermittelt wurde.

„Abhilfe“ durch Wiederaufnahme? BGH v. 24.4.2013 – XII ZB 242/09

- Z. B. nach 580 Nr. 7 b ZPO i. V. m. 48 Abs. 2 FamFG – **Auffinden einer Urkunde**
- Aber hohe Hürde: Ein solcher Wiederaufnahmegrund liegt nicht vor, wenn der Antrag auf das Auffinden einer Urkunde gestützt wird und der Betroffene die Möglichkeit hatte, bereits während des Ausgangsverfahrens von dem nach seiner Auffassung unzutreffenden Inhalt der dort vorgelegten Urkunde Kenntnis zu erlangen.
- **Borth FamRZ 2013, 1185**: U. a. Hinweis auf absolute 5-Jahresfrist (danach Schadensersatz?)

OLG Nürnberg FamRZ 2013, 1583, S. 1585:

- ... käme ein Restitutionsantrag gemäß 580 Nr. 7b ZPO in Betracht, da der Antragsteller erst jetzt in die Lage versetzt worden ist, eine Urkunde, nämlich den Rentenausweis der Agnin. bezüglich der Rente aus dem Rentenfonds der Russischen Föderation zu verwenden.
- Insoweit ist jedoch die **Antragsfrist von einem Monat** nicht eingehalten (586 ZPO).
- Die begl. Übersetzung ... ist ... am 26.3.2010 bei der Verfahrensbevollmächtigten ... eingegangen, sodass die einmonatige Antragsfrist an diesem Tag zu laufen begann (586 Abs. 2 ZPO).

OLG Köln, Beschl. v. 29.07.2013
25 UF 78/13, demnächst in FamFR

- Keine Wiederaufnahme gem. 580 Nr. 7b ZPO bei **neuer Auskunft, die nur eine Zeugenaussage oder rechtsgutachtliche Äußerung ersetzt.**
- Im konkreten Fall war aber gerade ein Baustein einer Versorgung übersehen worden, weil er „unterschiedliche Wege genommen“ haben soll, so dass insoweit doch von einem Wiederauffinden einer Urkunde auszugehen sein dürfte.

OLG Oldenburg, FamRZ 2013, 1042

zur Geltendmachung von Schadensersatz:

- Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen bei der Auskunft **verschwiegener Auskünfte** kann als **Familienstreitsache** **nicht im Änderungsverfahren** zum Versorgungsausgleich durchgeführt werden.
- Ebenso OLG Köln, 25 UF 78/13 (vorige Folie), unter Hinweis auf 266 Abs. 1 Nr. 3, 112 Nr. 3 FamFG.

„Abhilfe“ durch Vereinbarung: OLG Celle v. 25.6.2013 – 10 UF 90/12

- Ist im Rahmen der Scheidung der Versorgungsausgleich durchgeführt, dabei jedoch **ein auszugleichendes Anrecht übergangen worden**, kommt auch nach Rechtskraft der Entscheidung zum Versorgungsausgleich jedenfalls insofern ein **nachträglicher Ausgleich des übergangenen Anrechtes in Betracht**, als das Gericht eine entsprechende **Vereinbarung, die die Ehegatten geschlossen und die beteiligten Versorgungsträger gebilligt haben**, durch entsprechenden Beschluss umsetzt.

Relative Wesentlichkeitsgrenze

- i. S. v. 51 Abs. 2 VersAusglG,
225 Abs. 3 FamFG
- Mindestens 5 % des bisherigen
Ausgleichswerts eines Anrechts

BGH v. 05.06.2013 - XII ZB 635/12

= FamRZ 2013, 1287

- Tz. 12, 13:
- Nach 51 Abs. 2 VersAusglG i. V. m. 225 Abs. 3 FamFG ist die Wertänderung wesentlich, wenn sie mindestens 5 % des bisherigen Ausgleichswerts des Anrechts beträgt (**relative Wesentlichkeitsgrenze**).
- „Der Ausgangsentscheidung war ein ehezeitlicher Ausgleichswert des vom Ehemann bei der VBL erworbenen Anrechts von 128,44 DM (= 65,67 €) zugrunde gelegt worden. Nach den getroffenen Feststellungen beträgt der Ausgleichswert aufgrund nachehelicher Veränderungen nunmehr 86,33 €. Er hat sich somit um 20,66 € erhöht, das entspricht einer Wertänderung von über 31 Prozent ...“

Absolute Wesentlichkeitsgrenze

- 1 % des Rentenbetrages
oder
- 120 % des Kapitalbetrages
- gemäß 18 Abs. 1 SGB IV

Was ist bei der gRV gemäß 51 Abs. 2 VersAusglG maßgeblich?

- **DRV Bund** (Rechtshandbuch):
Der Versorgungsträger hat den Ehezeitanteil des abzuändernden Anrechts auch als Rentenbetrag zu berechnen (52 Abs. 2 VersAusglG) ... für die Prüfung, ob und in welchem Umfang sich der Wert des Ehezeitanteils verändert hat, denn der öff.-rechtliche VA wurde auf der Grundlage von Rentenbeträgen durchgeführt.
- Aus diesem Grund kommt es bei der Prüfung der ... **absoluten** Wesentlichkeitsgrenze **allein auf das Überschreiten von 1 % der am Ende der Ehezeit maßgeblichen monatlichen Bezugsgröße** an. Der Wert von 120 % bleibt für die Wesentlichkeitsprüfung nach 51 Abs. 2 VersAusglG außer Betracht.
- Ebenso: **Wick**: Der Versorgungsausgleich, 3. Aufl., Rn. 814 f.; FAKomm-FamR/Wick, 5. Aufl., 51 Rn. 15 f.

A. A.: OLG Frankfurt, 6 UF 177/12 vom 13.09.2013 bei www.hefam.de

- Für die Frage, ob bei der Abänderung einer Altentscheidung über den Ausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 51 VersAusglG die maßgebliche Zulässigkeitsgrenze nach § 18 Abs. 1 SGB IV durch **1 % des Rentenwertes** oder wegen der maßgeblichen Bezugsgröße der Entgeltpunkte durch die **120 % des Kapitalwertes** bestimmt wird, kann nach dem entsprechend anzuwendenden § 225 Abs. 3 FamFG **nichts anderes gelten als bei Abänderung einer bereits auf dem VersAusglG beruhenden Entscheidung.**
- Auch insoweit soll sich die absolute Wertgrenze für die Abänderungsmöglichkeit an der Geringfügigkeitsgrenze nach § 18 Abs. 3 VersAusglG und damit **für die gRV am Kapitalwert orientieren.**

OLG Frankfurt, 6 UF 177/12 vom 13.09.2013 bei www.hefam.de

- Nach der für die Agnin. erteilten aktuellen Auskunft hat sie in der Ehezeit 8,6627 Entgeltpunkte erworben, so dass der Ausgleichswert 4,3314 Entgeltpunkte beträgt.
- Bei Multiplikation mit dem aRW von **32,89 DM** für das Ehezeitende am 30.09.1984 ergeben sich daraus mtl. **142,46 DM** als Ausgleichswert. Der der Ausgangsentscheidung aus 1987 zugrunde gelegte Ausgleichswert betrug, ausgehend vom damals zugrunde gelegten Ehezeitanteil von 247,70 DM, nur **123,85 DM**.
- Stellt man auf diese Rentenbeträge ab, hat sich der Ausgleichswert tatsächlich nur um **18,61 DM** erhöht, so dass die Wertgrenze von 1% des für Ende 1984 maßgeblichen Grenzwertes von **27,30 DM** gem. 18 Abs. 1 SGB IV nicht erreicht wäre und somit der Abänderungsantrag des Antragstellers ... nicht zulässig wäre.

OLG Frankfurt, 6 UF 177/12 vom 13.09.2013 bei www.hefam.de

- Der Umstand, dass in der abzuändernden Altentscheidung **vordergründig noch ein Rentenbetrag** in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen worden ist, rechtfertigt (auch unter Berücksichtigung von § 52 Abs. 2 VersAusglG) keine unterschiedliche Bestimmung der absoluten Wertgrenze nach § 225 Abs. 3 FamFG,
- denn außer der insoweit ausdrücklichen Orientierung des Gesetzgebers an der im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung einheitlich zu bestimmenden **Geringsfügigkeitsgrenze** spricht für die einheitliche Heranziehung des Kapitalwertes zudem, dass bereits nach bisherigem Recht der Ausgleichsbetrag gemäß § 1587b Abs. 6 BGB **in Entgeltpunkte umgewandelt** worden ist und damit genau genommen auch nach dem vormaligen Recht schon die Entgeltpunkte maßgeblich waren.

OLG Frankfurt, 6 UF 177/12 vom 13.09.2013 bei www.hefam.de

- Bei einem danach heranzuziehenden Kapitalgrenzwert von $2.730 \text{ DM} \times 120 \% = 3.276 \text{ DM}$ im Jahr 1984 ist vorliegend der Grenzwert für eine Abänderung überschritten,
- denn aus nunmehr maßgeblichen 4,3314 Entgeltpunkten errechnen sich bei Multiplikation mit 6.344,0200 die in der Auskunft vom 14.11.2011 angegebenen **27.478,49 DM** Kapitalwert.
- Aus den dem früheren Ausgleich des Jahres 1987 zugrunde gelegten monatlich 123,85 DM errechnen sich dagegen nur **23.889,04 DM**.
- Die Differenz beider Beträge überschreitet mit **3.589,45 DM** den o. g. Grenzwert von **3.276 DM**. Damit ist auch die Zulässigkeitsgrenze für die Abänderung überschritten.

BGH v. 5.6.2013, XII ZB 635/12
= FamRZ 2013, 1287

- Tz. 14 :
- stellt für die VBL (bisher Rente, jetzt Versorgungspunkte) ...
- ebenfalls auf 120 % des Kapitalwertes gem. 18 Abs. 1 SGB IV ab.

Abänderung nach dem Tod eines früheren Ehegatten

- 51 VersAusglG \leftrightarrow 31 VersAusglG
- 51 VersAusglG \leftrightarrow 37 VersAusglG
?

Bisher: OLG Schleswig

FamRZ 2012, 36 = FamFR 2011, 349

- Änderung gem. 51 VersAusglG nach Tod des (überwiegend) Verpflichteten:
- Anwendung von 31 VersAusglG wird vom OLG aber abgelehnt.
- Nur 37 VersAusglG könne ggf. herangezogen werden.
- Ablehnende Besprechung damals:
Schwamb, FamFR 2011, 349:
Es findet eine Totalrevision statt, deshalb ist auch 31 VersAusglG anwendbar.

BGH = FamRZ 2013, 1287,
Tz. 19 ff. (Anm. Holzwarth S. 1289)

Bei Abänderung eines nach bisherigem
Recht durchgeführten öffentlich-
rechtlichen Versorgungsausgleichs **nach**
dem Tod des per Saldo insgesamt
ausgleichspflichtigen Ehegatten gemäß
51, 52 VersAusglG

ist **31 VersAusglG** als eine die 9
bis 19 VersAusglG **ergänzende** Vorschrift
ebenfalls anwendbar ...

Konsequenz für Sonderkonstellation

- F bezieht Rente, die sich wesentlich **erhöht** hat seit der Erstentscheidung über den VA:
EZ 300 → 400.
- M verstirbt. Seine Versorgung hatte sich nicht wesentlich geändert: EZ 200
- F beantragt die Abänderung gem. 51 VersAusglG, die zu Lebzeiten des M ihr sogar ungünstig wäre: F an M 100 (statt bisher 50).
- **Aber:** Infolge 31 VersAusglG findet ein VA nun nicht mehr statt. Sie behält ihre 400 !?
- Siehe dazu: **Glockner**, Thema des Monats 10/2013 bei www.hefam.de

A. A. Bergner bei www.hefam.de:

- Ist der VA bereits rechtskräftig durchgeführt und danach ein Ehegatte verstorben, kann der überlebende Ehegatte – wenn die Voraussetzungen des § 51 VersAusglG erfüllt sind – eine Abänderung erwirken.
- Dies gilt jedoch – wiederum im Hinblick auf das Besserstellungsverbot des § 31 II VersAusglG – nur dann, wenn er der „insgesamt ausgleichsberechtigte Ehegatte“ ist.
- Im vorliegenden Fall hätte sich die Ausgleichspflicht der Ehefrau jedoch aufgrund der nahehezeitlichen Erhöhung des Rentenrechts noch weiter erhöht. → →

...Fortsetzung der a. A. Bergner

- Dies hat zur Folge, dass eine Abänderung nach 51 VersAusglG durch 31 VersAusglG ausgeschlossen wird.
Es bleibt also bei dem durchgeführten VA. [?!]
- Anders könnte es sich verhalten, wenn sich Anrechte des insgesamt ausgleichspflichtigen Ehegatten nachehezeitlich wesentlich verringert haben, so dass er zwar weiterhin der insgesamt ausgleichspflichtige Ehegatte bleibt, die Kürzung eines oder mehrerer Anrechte aber wesentlich geringer ist. [Anm.: Das dürfte unstrittig sein.]

Wesentlichkeit i. S. d. 51 Abs. 3 VersAusglG für ...

- **berufsständische,**
- **betriebliche,**
- **darunter Zusatzversorgungen (des öff. Dienstes, der Kirchen)**
- **private Altersversorgungen**

Wesentlichkeit i. S. d. **51 Abs. 3**

- Der ermittelte **Wertunterschied** ist wesentlich, wenn die beiden Werte um mindestens **2 %** der bei Antragstellung maßgeblichen monatlichen Bezugsgröße nach **18 Abs. 1 SGB IV** abweichen, also z. B. um **53,90 Euro (2013)**.
- Während **225 Abs. 3 FamFG** eine Wertänderung des **Ausgleichswerts** als Grundlage hat (s. o.), kommt es in **51 Abs. 3 VersAusglG** auf die **Wertänderung des Ehezeitanteils** an, der **doppelt so hoch** ist wie der **Ausgleichswert**.

BGH v. 5.6.2013, FamRZ 2013, 1289

zur Berechnung im Abänderungsverfahren:

- **Erstentscheidung 2001:**
- **Vermeintlicher Ehezeitanteil 32.363,12 DM**
(= 16.547 € von 142.018 € LV-Kapital) wurde umgerechnet in eine dynamische Rente:
- **$32.363,12 \text{ DM} * 0,0000957429 * 49,51 \text{ DM}$**
= damals mtl. 153,41 DM (= 78,44 €)
- **78,44 € aktualisiert * 26,56 / 25,31 = 82,31€.**
- Inzwischen laufende Rente mtl. 938,10 €
*** 16.547/142.018 (s. o.) = neuer EZ 109,30 €.**
- Differenz mtl. **26,99 €** würde **nicht** reichen →

Fortsetzung BGH FamRZ 2013, 1289

- → ... hebt deshalb die Vorinstanz auf, die gemäß § 51 VersAusglG abgeändert hat [!]
- **Aber:** Der BGH hält die Sache noch **nicht für zur Entscheidung reif** und verweist an die Vorinstanz zurück [?!]
- ... denn der Versorgungsträger teilt im **Abänderungsverfahren** – anders als damals – mit, das gesamte Deckungskapital (142.018 €) sei durch einen Einmalbetrag in der Ehezeit entstanden, und ...
- ... die seit 1998 bez. Rente hätte mit Tab. 7 Barwert-VO dynamisiert werden müssen.
- **[Anm:** Also doch Einstieg in § 51 VersAusglG nur aufgrund fehlerhafter Erstentscheidung ?]

OLG Saarbrücken, NJW 2010, 2222

(Grenzwert für **mehrere** Anrechte)

- Muss nach § 51 III VersAusglG der Unterschied zwischen ...
- **den auf den Zeitpunkt der Antragstellung bezogenen aktualisierten, in die damalige Ausgleichsbilanz einbezogenen Rechten ...**
- und dem **tatsächlichen Wert dieser Rechte** einen Betrag von 51,10 € übersteigen, beläuft sich die Wertdifferenz [aller dieser Rechte] jedoch nur auf 48,99 €, besteht kein Anspruch auf Abänderung der Versorgungsausgleichsentscheidung.

51 Abs. 4 VersAusglG

- Verweis in den schuldrechtlichen VA nach Teilausgleich gemäß 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG
- Was ist bei „Vollausgleich“ ...
 - ... über 3b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG
 - ... oder bei erst inzwischen unverfallbar gewordener Dynamik ?

Eng begrenzte Ausnahmegvorschrift

- Gemäß **51 Abs. 4 VersAusglG** ist eine Änderung nach **51 Abs. 3 VersAusglG** **nicht** zulässig, wenn für das betroffene Anrecht **nach einem Teil- (nicht Voll-) ausgleich gemäß früherem **3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG** noch Ausgleichsansprüche nach **20 – 26 VersAusglG** geltend gemacht werden können.**
- **Aber Ausnahme von der Ausnahme:** Das **hindert nicht eine Totalrevision nach **51 Abs. 1 VersAusglG**, wenn wegen anderer Anrechte die Abänderung zulässigerweise erfolgt (ebenso Norpoth in Erman, 13. Aufl., zu **51 Rdn. 18**, Kemper, FuR 2010, 194).**

Vollausgleich nur in Verbindung mit 3b Abs. 1 Nr. 2 VersAusglG

- **Teilausgleich** mit Höchstbetrag von mtl. 49 € bei Ende der Ehezeit 2007, ...
- darüber hinaus Kapitalzahlung zum Ausgleich restlicher weiterer mtl. 25 €.
- Da ein **Vollausgleich** vorliegt, ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Abänderung zulässig (mit der Konsequenz der Rückabwicklung auch der Kapitalzahlung gem. 52 Abs. 3 VersAusglG).

OLG München FamRZ 2012, 1944

- Wird der **unverfallbare** Teil eines Anrechts aus einer betrieblichen Altersversorgung [voll] ausgeglichen
- und hinsichtlich des in dem Anrecht enthaltenen dynamisierten **verfallbaren** Anrechts ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich vorbehalten, ...
- so ist eine Abänderung des Versorgungsausgleichs gemäß 51 Abs. 3 VersAusglG ausgeschlossen, da dem die Regelung des **51 Abs. 4 VersAusglG entgegensteht.**
- Denn soweit das Anrecht gemäß 1587 a Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 BGB [a. F.] der Höhe nach noch verfallbar ist, ist ein **Voll**ausgleich gemäß 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG gerade **nicht** erfolgt.

A. A.:

OLG Celle FamRZ 2013, 1587

- Wurde im öff.-rechtl. VA ein Anrecht der bAV gem. 3 b I Nr. 1 VAHRG – nach Anwendung der BarwertVO – „vollständig“ ausgeglichen, ist im Fall der Änderung des Anrechts ein Ausgleich nur im Rahmen des 51 VersAusglG vorzunehmen, dagegen **nicht in Form des schuldrechtlichen Restausgleichs**.
- Red. d. FamRZ weist aber auf die ausdrücklich gegenteilige Gesetzesbegründung hin: BT-Drucks. 16/10144, S. 63 !!

51 Abs. 5 VersAusglG i. V. m. 225 IV, V FamFG

- „Regelwidrige Durchführung“ bei Erfüllung einer Wartezeit
- Kausalität erforderlich.

- Auswirkung zugunsten eines Ehegatten oder seiner Hinterbliebenen

OLG Celle v. 4.7.2013

17 UF 49/13

- Wird durch die veränderte Bewertung eines Anrechts ... [eine] ... Wesentlichkeitsgrenze ... nicht überschritten, kommt eine Abänderung dennoch in Betracht, wenn dadurch eine für die Versorgung des Ausgleichsberechtigten maßgebende Wartezeit in der gRV erfüllt wird.
- Dies wäre auch dann der Fall, wenn sich aus einer Abänderung **zweier** Versorgungsausgleiche - sowohl zur ersten Ehe als auch zur zweiten Ehe des Antragstellers - **kumulativ** eine Wartezeit ergebe, die 60 Monate übersteigt.

OLG Celle v. 4.7.2013

17 UF 49/13

- An der erforderlichen Kausalität für eine Abänderung nach § 51 Abs. 5 VersAusglG fehlt es jedoch, wenn der Berechtigte durch eine weitere Abänderung zum Versorgungsausgleich aus einer früheren Ehe bereits die erforderlichen Wartezeitvoraussetzungen erreicht.
- **Zahlen des Falles:** M hat 24 Monate selbst ...
- + 23 Mon. (aus 2. Ehe) = 47 Monate
- + 88 Mon. (aus 1. Ehe) = 111 Monate
- **Lösung:** Nur der VA aus 1. Ehe reicht schon !

Hauß NJW 2013, 1761: Seite 1765 zu 225 V FamFG

- Es ist in den Migrationsfällen stets konkret zu prüfen, ob die Migration einem der beteiligten Ehegatten **in der Summe der bezogenen Versorgungungen** einen Vorteil verschafft. Nur dann ist die Migration zulässig.
- 51 VersAusglG soll nicht der Begünstigung der Versorgungsträger dienen.
- Im Fall der **externen** Teilung eines Anrechts ist daher auf die aus der Versorgungsausgleichskasse oder der anderen gewählten Zielversorgung zu erwartende Versorgung abzustellen. (Daran zweifelnd Bergner).

Verlust des Rentner-/ Pensionisten-Privilegs ??

- §§ 101 III, 268 a SGB VI
- §§ 57 I 2 BeamtVG, 55 c SVG
- § 63 HBeamtVG n. F. behält Privileg
sogar bei!

**Aufhebung des „Rentnerprivilegs“
(101 Abs. 3 SGB VI) und des
entsprechenden Privilegs der Pensionäre
im Bund (57 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG)**

**Nach 268a SGB VI, 57 Abs. 1 Satz 2
BeamtVG, 55c SVG kommen von den Rentnern,
Bundesbeamten und Soldaten nur noch
diejenigen, die bereits vor **1.9.2009** eine
Rente/Pension beziehen und das
Scheidungsverfahren eingeleitet haben, in den
Genuss des Privilegs. Damit konnte wenigstens
noch erreicht werden, dass die
Verfahrenseinleitung und nicht der
Verfahrensabschluss zum Erhalt des Privilegs
führen (vgl. Schwamb, Stellungnahme an den
Rechtsausschuss, www.hefam.de „Chronik“ unter
2008-12-03, S. 12 f**

BGH FamRZ 2013, 189, Tz. 15

- Abschaffung dieser Regelung, die den ausgleichspflichtigen Ehegatten über den Halbteilungsgrundsatz hinaus durch eine versicherungsfremde Sozialleistung aus den Mitteln der gesetzlichen Regelsicherungssysteme begünstigte, ist eine grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmende Gesetzesänderung.

BGH v. 13.2.2013, XII ZB 527/12

FamRZ 2013, 690

- Eine befristete Herabsetzung des Versorgungsausgleichs (gem. 27 VersAusglG) ist nicht bereits deshalb geboten, weil das Verfahren über den Versorgungsausgleich ausgesetzt war
- und dem ausgleichspflichtigen Ehegatten, wäre **über den Versorgungsausgleich nach dem bis zum 31. August 2009 geltenden Recht** entschieden worden, das sogenannte Rentnerprivileg (101 SGB VI Abs. 3 in der Fassung vom 20. April 2007) zugute gekommen wäre. → aber ...

... dazu Schwamb FamRB 2013, 135

- Auf das anzuwendende Recht über den Versorgungsausgleich **kommt es nicht an:**
268a Abs. 2 SGB VI (Ruland FamFR 2009, 37).
- Unzutreffend nach 268a SGB VI auch: „... trifft auch den Ehemann des vorliegenden Verfahrens, **da die gerichtliche Entscheidung über den Versorgungsausgleich nicht vor dem Inkrafttreten der Neuregelung getroffen war.**“

Entscheidend war vielmehr allein, dass er **erst 2011 Rentner wurde** und nicht vor 1.9.2009.

Für das selbe Problem beim Pensionistenprivileg...

- OVG Lüneburg, Beschluss v. 6.9.2013 (5 LA 10/13), zur Abgrenzung zwischen 48 VersAusglG einerseits und 55c SVG andererseits:
- „Demgegenüber stellt 55c Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz SVG 2009 eine **eigenständige Übergangsregelung** betreffend das Pensionistenprivileg dar.“ !

Verlust des Rentnerprivilegs über 51 VersAusglG ??

- Vor diesem Hintergrund stellt sich nun die Frage, wie man zu der Auffassung gelangen kann, dass eine Abänderung nach 51 VersAusglG, die mit 268a Abs. 2 SGB VI nichts zu tun hat, etwas am bestehenden Rentnerprivileg ändern soll.
- „Totalrevision“ heißt ja nun gerade nicht, dass noch gar kein VA stattgefunden hat, sondern setzt ihn vielmehr sogar voraus!!

Weitere allgemeine Durchführungsfolgen und ... Probleme

- Verzinsung (bis Rechtskraft)
- Werteverzehr
- Berechnungszeitpunkt (Stichtag)
- Berücksichtigungsfähige Änderungen nach dem Stichtag
- Änderung wirkt ab Antrag
- Rückabwicklung

OLG Oldenburg FF 2012, 409

m. Anm. Friederici

= FamFR 2012, 372 (Bespr. Norpoth)

- Das **Ausscheiden** eines Ehegatten **aus dem Beamtenverhältnis** nach dem Ende der Ehezeit mit der Konsequenz der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung stellt eine tatsächliche Veränderung im Sinne des 225 Abs. 2 FamFG, 51 Abs. 2 VersAusglG dar.
- Die im Rahmen einer Abänderungsentscheidung gemäß 226 Abs. 3 FamFG i. V. m. 27 **VersAusglG** (52 Abs. 1 VersAusglG) vorzunehmende Billigkeitsprüfung ist **nicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten beschränkt.**

KG, FamRZ 2013, 464

- Sofern der Ausgleichspflichtige nach Ehezeitende bereits **Leistungen aus kapitalgedeckter bAV bezieht**, ist die interne Teilung - wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte nicht schon durch Bezug von Unterhalt profitiert hat – so durchzuführen, dass vom Anrecht der halbe Ehezeitanteil (Deckungskapital einschl. nach Ehezeitende angefallener Überschüsse) sowie wertmäßig die Hälfte der seit Ehezeitende erlangten Rentenzahlungen abgezogen werden.
- Der Leistungsbezug ist als Veränderung des Anrechts im Sinne von § 5 II 2 VersAusglG anzusehen und kann dazu führen, dass das ihm nach Teilung verbleibende Anrecht über den Halbteilungsgrundsatz hinaus gemindert wird.

**A. A.: OLG Hamm v. 25.1.2013 –
10 UF 278/11 = FamFR 2013, 351
mit zust. Anm. Bergmann**

- Wird aus einem kapitalgedeckten Anrecht nach Ehezeitende Rente gezahlt, so ist der **Wertverlust** durch die Rentenzahlungen bei der Festsetzung des **Ausgleichswertes zu berücksichtigen.** (Leitsatz der o. g. Verfasserin)
- Zugelassene Rechtsbeschwerde nicht eingelegt ☹️

OLG Hamm, FamRZ 2012, 551

- Bei der Abänderung des Versorgungsausgleichs sind alle bis zur Änderungsentscheidung eingetretenen Änderungen zu berücksichtigen, wenn sie auf den Ausgleichswert des Anrechts zurückwirken.
- Änderungsgründe i.S.d. § 51 VersAusglG können sich auch daraus ergeben, dass sich der Beamte bei der Erstentscheidung noch im aktiven Dienst befand, während er zur Zeit der Abänderungsentscheidung in den vorzeitigen Ruhestand versetzt ist.
- Auch die Änderungen durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 (insbesondere die Absenkung des Ruhegehalts auf 71,75%) sind bei der Abänderungsentscheidung zu berücksichtigen.
- Gleiches gilt für die Reduzierung der Sonderzahlung.
- Zu der Frage, ob die Wahrnehmung einer vorzeitigen Pensionierungsmöglichkeit zur groben Unbilligkeit gem. § 27 VersAusglG führen kann.
- Betrüge der Ausgleichswert eines Anrechts ohne vorzeitige Pensionierung 945,48 € und beträgt die Differenz zum jetzigen Ausgleichswert 31,48 €, kann nicht von einer bewusst in Schädigungsabsicht vorgenommenen Versorgungskürzung ausgegangen werden, die wegen grober Unbilligkeit einen familiengerichtlichen Eingriff erforderte.

OLG Celle – 10 UF 88/12

Beschluss vom 3.5.2013

- Ebenso wie der frühere § 10 a VAHRG ermöglicht es nach Auffassung des Senats auch § 51 VersAusglG bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Abänderung im Rahmen der dann vorzunehmenden sog. Totalrevision auch *Rechtsanwendungsfehler* der Erstentscheidung zu beseitigen
...
- vgl. BT-Drucks. 16/10144 S. 88 f.;
Borth Versorgungsausgleich 6. Aufl. Rn. 1252;
Ruland Versorgungsausgleich 3. Aufl. Rn. 1060;
Münchener Kommentar/Dörr BGB 6. Aufl. § 51
VersAusglG Rn. 14; FAKomm-FamR/Wick
a.a.O. § 51 VersAusglG Rn. 10.

OLG Celle – 10 UF 88/12

Beschluss vom 3.5.2013

- Gemäß 52 Abs. 1 VersAusglG i. V. mit 226 Abs. 4 FamFG wirkt die Abänderungsentscheidung auf den Zeitpunkt des **der Antragstellung folgenden Monatsersten** zurück.
- Dieser Zeitpunkt ist zur Klarstellung **in den Entscheidungstenor aufzunehmen**. Da der Abänderungsantrag der Ehefrau im Dezember 2009 beim Amtsgericht eingegangen ist, tritt die Wirkung des angefochtenen Beschlusses mit dem 1. Januar 2010 ein.

OLG Celle – 10 UF 88/12

Beschluss vom 3.5.2013

- Nach Eintritt des Versorgungsfalles ist gemäß 41 Abs. 2 S. 2 VersAusglG grundsätzlich von der **tatsächlich erreichten Versorgung** auszugehen.
- Der Eintritt des Versorgungsfalles gehört zu den nach Ehezeitende eingetretenen tatsächlichen Veränderungen i. S. des 5 Abs. 2 S. 2 VersAusglG, die auf den Ehezeitanteil zurückwirken und bei einer Abänderungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

OLG Celle – 10 UF 88/12

Beschluss vom 3.5.2013

- Die am 3.12.1984 vereinbarte Festschreibung des Besitzstandes aus der bisherigen betrieblichen Zusage ist auch nicht deshalb im Versorgungsausgleich außer Betracht zu lassen, weil sie Gegenstand einer **nach Ehezeitende** getroffenen **individuellen** Vereinbarung zwischen dem Ehemann und der P. AG war.
- Denn aus den Darlegungen beider Vertragspartner ergibt sich, dass aufgrund der wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Betriebes zwischen Vorstand und Gesamtbetriebsrat schon zum 31.12.1983 eine Schließung des bisherigen endgehaltsbezogenen Versorgungssystems vereinbart worden war, die anschließend durch Einzelabreden auch auf die leitenden Mitarbeiter des Unternehmens erstreckt wurde

Problem: Maßgeblicher Stichtag im Sinne von § 51 VersAusglG:

- Nach dem Gesetz: Grundsätzlich weiterhin Bezug auf das **Ende der Ehezeit**.
- Modifikation auf den Zeitpunkt der Wirkung der Abänderung (§ 226 Abs. 4 FamFG): **Monatserster nach Antrag auf Abänderung** [?!]
- **oder der Entscheidungszeitpunkt** (§ 5 II 2 VersAusglG) [?!]



Alles ändert sich ...

... Fortsetzung morgen bei der
Podiumsdiskussion → →